

Aktuelles Bundesgerichtsurteil zu Tauchunfall (11.6.2008)

Quelle: FTU

<http://www.ftu.ch/de/medien/index.php?page=1222957713&kat=&skip=1>

Die Suva hat einem verunfallten Taucher ihre Geldleistungen zu Recht um 50 Prozent gekürzt, weil er bei seinem Tauchgang in einem Bergsee ein [relatives] Wagnis eingegangen ist.

Der Mann war 2003 mit einem ihm bis dahin nicht bekannten Sportskollegen auf eine Tiefe von rund 45 Metern getaucht. Wahrscheinlich wegen der Kälte gab es Probleme mit der Ausrüstung. Der andere Taucher wollte helfen, hantierte am Gerät seines Partners und stellte dabei die Sauerstoffzufuhr ab. Beim panik- oder notfallmässigen Schnellaufstieg erlitt der Betroffene ein Dekompressionstrauma, das eine bleibende Lähmung nach sich zog. Die Suva kürzte ihm ihre Geldleistungen um die Hälfte, da er mit dem Tauchgang auf über 40 Meter Tiefe ein Wagnis eingegangen sei (gemäss Artikel 39 Unfallversicherungsgesetz und Artikel 50 Unfallversicherungsverordnung). Die II. Sozialrechtliche Abteilung hat seine Beschwerde nun abgewiesen. Ob mit dem mehr als 40 Meter tiefen Tauchgang ein vom Einzelfall unabhängiges absolutes Wagnis vorliegt, hat das Bundesgericht in seiner einstimmig gefällten Entscheidung offengelassen. Auf jeden Fall liege wegen der ungenügenden Vorbereitung ein relatives Wagnis vor. Gemäss Experten hätten die beiden erfahrenen Taucher zunächst ihr Vorhaben detailliert besprechen und auch Notfallszenarien thematisieren müssen, umso mehr, als sie sich vorher nicht gekannt hätten. Vor allem aber hätten sie sich mit der Ausrüstung des jeweils anderen vertraut machen und eine gegenseitige Kontrolle des Geräts durchführen müssen.

[Urteil 8C_144/2007 vom 11. 6. 08; BGE-Publikation](#)

Quelle: www.tellmed.ch, 14. Juli 2008

Suva-Leistungen nach Tauchunfall gekürzt

Ein verunfallter Taucher muss sich die Halbierung der Geldleistungen der Suva gefallen lassen. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass er sich auf den verhängnisvollen Tauchgang nicht genügend vorbereitet hat und damit ein Wagnis eingegangen ist.

Der Mann war 2003 mit einem ihm unbekanntem Sportkollegen in einem Walliser Bergsee auf über 45 Meter Tiefe getaucht. Dort kam es beim Betroffenen vermutlich aufgrund der tiefen Temperaturen zu Problemen mit der Tauchausrüstung. Der Kollege schwamm zu Hilfe, hantierte aber unglücklich und stellte die Sauerstoffzufuhr ab.

Trauma nach Schnellaufstieg

Der Taucher musste einen Schnellaufstieg durchführen und erlitt ein Dekompressionstrauma. Heute ist er wegen der Folgen teilweise gelähmt. Die SUVA kürzte ihre Geldleistungen (Taggelder und Rente) um 50 Prozent, da er bei dem Tauchgang ein Wagnis eingegangen sei. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid nun bestätigt.

Offengelassen haben die Richter der I. Sozialrechtlichen Abteilung die Frage, ob Tauchgänge auf über 40 Meter Tiefe grundsätzlich und unabhängig vom Einzelfall ein sogenanntes absolutes Wagnis darstellen, wie dies die Suva vertreten hatte.

Auf jeden Fall liege ein relatives Wagnis vor: Die beiden Sportler hätten sich nicht gekannt und darauf verzichtet, sich vorgängig mit dem Material des Kollegen vertraut zu machen und dieses zu kontrollieren. Diese unzureichende Vorbereitung rechtfertige die Kürzung der Suva-Leistungen. sda

[Urteil 8C_144/2007 vom 11. 6. 08; BGE-Publikation](#)